

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 23

Kiel, den 2. Dezember

1974

Inhalt:

I. Gesetze und Verordnungen

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 9. November 1972 vom 15. November 1974 (S. 229) — Kirchengesetz über die Versorgung der Geistlichen und Kirchenbeamten der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Kirchenversorgungsgesetz — KVersG) vom 15. November 1974 (S. 229)

II. Bekanntmachungen

Nordelbisches Kirchenamt (S. 231) — Arbeitszeit der Kirchenbeamten (S. 232) — Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1974 (S. 232) — Allianzgebetswoche 1975 (S. 232) — Änderung der Satzung der Propstei Rendsburg zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes (S. 232) — Theologische Prüfungen zum Oster- und Michaelistermin 1975 (S. 223) — Verkauf eines Orgelpositivs (S. 233) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 233) — Stellenausschreibungen (S. 233)

III. Personalien (S. 234)

Gesetze und Verordnungen

Zweites Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über
die Besoldung der Geistlichen und Kirchen-
beamten der Ev.-Luth. Landeskirche
Schleswig-Holsteins vom 9. November 1972

vom 15. November 1974

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

§ 7 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Kirchenbesoldungsgesetz — KBesG) vom 9. November 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 200) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Kiel, den 23. November 1974

Das vorstehende von der 48. ordentlichen Landessynode am 15. November 1974 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

Bischof

KL. Nr. 1687/74

Kirchengesetz
über die Versorgung der Geistlichen und
Kirchenbeamten der Ev.-Luth. Landeskirche
Schleswig-Holsteins
(Kirchenversorgungsgesetz — KVersG)

vom 15. November 1974

Art. I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Versorgung

- a) der Geistlichen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen,
- b) der Kandidaten des Predigtamtes und der Pfarrvikaranten,
- c) der Kirchenbeamten,
- d) der Hinterbliebenen nach den unter Buchst. a bis c bezeichneten Personen,

nachstehend Berechtigte genannt.

§ 2

Anwendung des für Bundesbeamte geltenden Rechts

(1) Die Versorgung wird in entsprechender Anwendung des für die Beamten der Bundesrepublik jeweils geltenden Rechts gewährt, soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder in den

nach § 14 weitergeltenden Vorschriften oder den aufgrund dieses Kirchengesetzes zu erlassenden Verordnungen der Kirchenleitung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Gewährung von Sonderzuwendungen und von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Die Kirchenleitung kann abweichende Regelungen durch Verordnung treffen.

(3) Für den Übergang gesetzlicher Schadensersatzansprüche des Berechtigten auf den Dienstherrn gilt § 87 a des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

Art. II

Ausnahme- und Ergänzungsvorschriften

§ 3

Gleichstellung

Im Sinne des § 2 gelten

- a) Geistliche im Anstellungsverhältnis nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 der Rechtsordnung als Beamte auf Lebenszeit,
- b) Hilfsgeistliche als Beamte auf Probe,
- c) Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter als Beamte auf Widerruf.

§ 4

Ruhegehaltsanspruch

(1) Für die Versetzung von Hilfsgeistlichen in den Ruhestand gilt § 31 des Kirchenbeamtengesetzes entsprechend.

(2) Die §§ 106 und 120 des Bundesbeamtengesetzes finden keine Anwendung.

§ 5

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit tritt an die Stelle des Dienstes bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet (§ 111 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz) der kirchliche Dienst.

(2) Kirchlicher Dienst ist der Dienst bei der Ev. Kirche in Deutschland, der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands sowie ihren Gliedkirchen, ferner bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche unterstehen. Dem Dienst nach Satz 1 steht gleich eine Tätigkeit in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Ev. Kirche in Deutschland sowie in Anstalten und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform. Dem Dienst nach Satz 1 kann eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche sowie in Kirchen außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands mit ihren Einrichtungen einschließlich Mission und Diakonie gleichgestellt werden.

(3) An die Stelle des Dienstes bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden in § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Bundesbeamtengesetzes tritt der Dienst bei sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet.

(4) Auf die nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eintretenden Versorgungsfälle findet § 115 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses Anwendung.

§ 6

Wartestandsbezüge

(1) Die im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes maßgebenden Vorschriften über den Wartestand bleiben unberührt.

(2) Wartestandsbezüge werden nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands vom 12. Dezember 1968 in der jeweiligen Fassung gewährt.

(3) § 7 gilt auch für Wartestandsbezüge.

§ 7

Anrechnung von Renten auf Versorgungsbezüge

(1) Für die Anrechnung von Renten auf die Versorgungsbezüge gilt folgendes:

1. Auf die am Tage des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes vorhandenen Versorgungsfälle findet § 111 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes Anwendung mit der Maßgabe, daß hinter dem Wort „nachentrichtet“ die Worte „oder entrichtet“ und hinter dem Wort „Nachversicherung“ die Worte „oder Versicherung“ eingefügt werden. § 111 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes findet keine Anwendung.
2. Auf die nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eintretenden Versorgungsfälle findet § 160 a des Bundesbeamtengesetzes Anwendung mit der Maßgabe, daß in Abs. 1 die Worte „ , das nach dem 31. 12. 1965 begründet worden ist (§ 111 Abs. 3 Satz 2)“ gestrichen und hinter dem Wort „erhalten“ die Worte „oder beanspruchen können“ eingefügt worden.
3. § 115 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes findet keine Anwendung.
 - (2) Abs. 1 Nr. 1 gilt auch für Dienstzeiten im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst.

§ 8

Übergangsgeld

An die Stelle des § 154 Abs. 3 Ziff. 1 des Bundesbeamtengesetzes tritt folgende Bestimmung:

- „1. a) ein Geistlicher nach § 97 Abs. 1 Buchst. a oder c des Pfarrergesetzes aus dem Dienst ausscheidet;
- b) ein Kirchenbeamter gemäß § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 1 Buchst. a oder § 23 Buchst. a des Kirchenbeamtengesetzes entlassen wird.“

§ 9

Ruhen und Entzug der Versorgungsbezüge

(1) Bei der Anwendung des § 158 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes tritt bei Geistlichen an die Stelle des 65. jeweils das 68. Lebensjahr.

(2) § 159 Abs. 1 und 2 sowie § 167 des Bundesbeamtengesetzes finden keine Anwendung.

Art. III

Ausführungs- und Übergangsvorschriften

§ 10

Entscheidungen

Zuständige Behörde für die Anwendung dieses Kirchengesetzes ist das Landeskirchenamt. Es hat auch die Aufgaben der obersten Dienstbehörde und der sonstigen Behörden nach den zur Anwendung gelangenden Vorschriften des Bundesrechts.

§ 11

Anwendung dieses Kirchengesetzes auf Geistliche
in besonderen Ämtern

(1) Geistlichen im Dienst der Dänischen Volkskirche, die der kirchlichen Versorgung der Deutschen Minderheit in Nord-schleswig dienen und keine Versorgungsansprüche gegen die Dänische Volkskirche haben, kann auf Antrag durch Beschluß des Landeskirchenamtes Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zugesichert werden. Die Zusicherung von Versorgungsansprüchen erlischt, sobald eine Anwartschaft auf Versorgung durch die Dänische Volkskirche erworben wird.

(2) Geistlichen in besonderen Ämtern, die nicht Inhaber einer Pfarrstelle oder allgemein-kirchlichen Aufgabe sind, kann das Landeskirchenamt Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zusichern.

§ 12

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

§ 13

Überleitung, Besitzstandswahrung

(1) Die Versorgungsbezüge für die Versorgungsempfänger und die Empfänger von Hinterbliebenenversorgung werden mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes an auf die neuen Bestimmungen übergeleitet.

(2) Hat ein Berechtigter beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach bisherigem Recht weitergehende Versorgungsansprüche erworben als ihm nach diesem Gesetz zustehen, so behält er sie, bis er nach diesem Kirchengesetz gleich hohe oder höhere Versorgungsansprüche erwirbt. Entsprechendes gilt für Versorgungsanwartschaften.

Art. IV

Schlußvorschriften

§ 14

Weitergeltende Vorschriften

Neben diesem Kirchengesetz sind weiter anzuwenden

- a) das Kirchengesetz über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen vom 27. November 1958 (KGVBl. S. 146),
- b) § 10 Abs. 2 und 3 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Pastorinnen (Pastorinnengesetz) vom 13. November 1970 (KGVBl. S. 233),
- c) die versorgungsrechtlichen Vorschriften für landeskirchliche Geistliche in der Militärseelsorge,
- d) die versorgungsrechtlichen Vorschriften für landeskirchliche Geistliche, die auf Zeit ins Ausland entsandt sind,

- e) § 10 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren vom 17. November 1961 (KGVBl. S. 113) für die Fälle der Rentenrechnung bei den am 31. Dezember 1974 vorhandenen Versorgungsfällen aus dem Amt des Pfarrvikars (Pfarrverweser).

§ 15

Außerkräfttreten von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten außer Kraft

- a) das Pfarrversorgungsgesetz vom 15. Mai 1952 (KGVBl. S. 72),
- b) die Kirchenbeamtenordnung, soweit sie als Versorgungsrecht noch in Kraft ist (§§ 71, 74 des Kirchenbeamtenengesetzes vom 13. November 1964 — KGVBl. S. 157),
- c) § 60 des Kirchenbeamtenengesetzes.

Unbeschadet des § 14 werden alle Vorschriften aufgehoben, die den Inhalt dieses Kirchengesetzes bisher geregelt haben.

§ 16

Rechtsweg

Für Ansprüche aus diesem Kirchengesetz gilt § 65 des Kirchenbeamtenengesetzes entsprechend.

§ 17

Anpassungsvorschrift

Werden die in diesem Kirchengesetz genannten Vorschriften des Bundesbeamtenengesetzes aufgehoben und durch die Bestimmungen eines Beamtenversorgungsgesetzes ersetzt, so wird die Kirchenleitung ermächtigt, durch Verordnung den Text dieses Kirchengesetzes an die Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes anzupassen, soweit dieses Gesetz keine wesentlichen materiellrechtlichen Änderungen enthält.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Kiel, den 23. November 1974

Das vorstehende, von der 48. ordentlichen Landessynode am 15. November 1974 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

Dr. H ü b n e r

Bischof

KL. Nr. 1691/74

Bekanntmachungen

Nordelbisches Kirchenamt

Kiel, den 28. November 1974

Der Rat der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche hat gemäß Beschluß vom 25. September 1974 Oberkirchenrat Horst G ö l d n e r aus Lübeck mit Wirkung vom 1. Dezember 1974 zum Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes berufen. Oberkirchenrat Göldner untersteht der Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Rates der Nordelbischen Kirche. Sein Dienst-

sitz ist im Landeskirchenamt in Kiel, Fernsprechananschluß 991 — 244.

Der Vorsitzende des Rates der Nordelbischen Kirche

P e t e r s e n

Bischof

Az.: R 671/74

Arbeitszeit der Kirchenbeamten

Kiel, den 22. November 1974

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 21. November 1974 aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 1 des Kirchenbeamtenengesetzes folgendes beschlossen:

1. Nummer 1 der Anordnung des Landeskirchenamtes vom 17. Dezember 1968 (Az.: 3111 — 68 — I/XII/7) — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1969 S. 1 — erhält folgende Fassung:

„1. Die regelmäßige Arbeitszeit der Kirchenbeamten beträgt ab 1. Oktober 1974 im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche.“

2. Das Landeskirchenamt ist der Meinung, daß angesichts der angespannten Finanzlage der Landeskirche die Verkürzung der Arbeitszeit jedenfalls auf dem Verwaltungssektor nicht zu einer Stellenvermehrung führen darf. Vielmehr ist es geboten, die Folgen der Arbeitszeitverkürzung durch Rationalisierung, verstärkte Arbeitsintensivierung und erhöhte Arbeitsleistung aufzufangen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

Az.: 3111 — 74 — I/XII/C 3

Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1974

Kiel, den 22. November 1974

Aufgrund von § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1956 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 76) wird der Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte auf 24 v. H. festgesetzt.

Die Bescheide über die Höhe der zu zahlenden Stellenbeiträge und Nachzahlungsbeiträge für den Fonds für Kirchenbeamte gehen den Stellenträgern in Kürze zu. Der für das Rechnungsjahr 1974 festgesetzte Stellenbeitrag dient als Grundlage für die Vorauszahlungen auf den Stellenbeitrag im Jahre 1975. Die Zahlungen sind vierteljährlich im voraus zu den Quartalersten fällig. Es wird gebeten, die Termine pünktlich einzuhalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3620 — 74 — XII/C 6

Allianzgebetswoche 1975

Kiel, den 25. November 1974

Der Vorstand der Deutschen Evangelischen Allianz bittet uns um Hinweis auf die Allianzgebetswoche vom 5. bis 12. Januar 1975.

Das Gesamtthema der Woche lautet:

„Siehe, ich mache alles neu!“
(Offbg. 21,5)

Die einzelnen Tage haben folgende Themen:

Sonntag, 5. Januar:

Das neue Leben durch den Auferstandenen
Joh. 20,24—31; 2. Kor. 5,17—21

Montag, 6. Januar:

Die neue Botschaft — Evangelisation und Mission
Jesaja 60,1—4 a; Apg. 1,6—8

Dienstag, 7. Januar:

Der neue Mensch — durch Umkehr und Vergebung
Hesekiel 36,26—27; Luk. 19,1—10

Mittwoch, 8. Januar:

Die neue Bruderschaft — Gemeinde Jesu
Mark. 3,31—35; Joh. 17,20—23

Donnerstag, 9. Januar:

Die neue Tat — unsere diakonische Verantwortung
Jesaja 58,7 u. 9 b—10; Apg. 6,1—7

Freitag, 10. Januar:

Der neue Blick für die Weltprobleme
Ps. 33,8—15; Tim. 2,1—6

Samstag, 11. Januar:

Die erneuerte Ehe und Familie
1. Petrus 3,1—7; Eph. 6,1—4

Sonntag, 12. Januar:

Unsere Hoffnung — neuer Himmel und neue Erde
Jesaja 12,1—6; Römer 8,28—32

Die vom Hauptvorstand der Evangelischen Allianz herausgegebene „Handreichung“ zur Gebetswoche kann ab sofort vom Schriftenmissions-Verlag, 439 Gladbeck, Goethestr. 79/81, bezogen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Waack

Az.: 1736 — 74 — IV

Änderung der Satzung der Propstei Rendsburg zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes

Kiel, den 19. November 1974

Die Propsteisynode Rendsburg hat am 11. 10. 74 folgende Änderung der zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes erlassenen Propsteisatzung vom 20. 9. 1972 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1973 Seite 20) beschlossen:

1. im § 2 erhält Absatz 5 a folgende Fassung:
„Einnahmen aus dem Kirchenvermögen werden in voller Höhe angerechnet. Zinserträge aus Rücklagen, Mieteinnahmen und Dienstwohnungsvergütungen werden nicht angerechnet.“
2. § 2 Absatz 5 b wird gestrichen.
3. § 2 Absatz 5 c wird Absatz 5 b.
4. § 2 Absatz 5 d wird Absatz 5 c.

Diese Satzungsänderung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 84 101 Pr. Rendsburg — 74 — V/E 1

Theologische Prüfungen zum Oster- und Michaelistermin 1975

Kiel, den 19. November 1974

Die im Jahre 1975 durchzuführenden theologischen Prüfungen finden an den nachstehend genannten Tagen im Dienstgebäude des Landeskirchenamts in Kiel, Dänische Straße 27/35, statt (mündlicher Teil):

- A. Erste Theologische Prüfung:
Michaelistermin 1975: 7. und 8. Juli 1975
- B. Zweite Theologische Prüfung:
Ostertermin 1975: 7. bis 9. April 1975
Michaelistermin 1975: 13. bis 15. Oktober 1975
- C. Prüfung für den Dienst des Pfarrvikars:
Ostertermin 1975: 10. April 1975
Michaelistermin 1975: 9. und 10. Oktober 1975

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holstein

Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 2133 -- 74 -- XI/D 1

Verkauf eines Orgelpositivs

Orgelpositiv (Baujahr 1962, 5 Register, selbständiges Pedal) preisgünstig zu verkaufen.

Kirchengemeinde Volksdorf, 2 Hamburg 67, Rockenhof 5 (Tel.: 603 01 94).

Az.: 60 Volksdorf -- 74 -- III

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinbek-Mitte, Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billel —, wird voraussichtlich zum 1. Juni 1975 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden. Die Kirchengemeinde Reinbek-Mitte hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 5 000 Gemeindeglieder. Gedacht ist an einen Pastor mit Eignung und Neigung für die Jugendarbeit. Pastorat vorhanden. Reinbek hat S-Bahnverbindung nach Hamburg. Sämtliche Schulen am Ort. Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Kirchenvorstandes Prof. Dr. Rüniger, 2057 Reinbek, Ostlandring 28, Tel. 040/7224598.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Reinbek-Mitte (2) — 74 — VI/C 5

*

Die 3. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde Kiel, Propstei Kiel, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Wall 66, zu richten. Die Oster-Kirchengemeinde Kiel hat 3 Pfarrstellen und liegt im Norden Kiels. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt überwiegend Neubaugebiet mit vielen jungen Familien und zählt ca. 3 500 Ge-

meindeglieder. Modernes Pastorat und neues Gemeindezentrum mit Kirche vorhanden. Mehrere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter; Aufgabenbereich funktional gegliedert. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit, Aufgeschlossenheit für neue Arbeitsformen und Einsatz in der Jugendarbeit erwartet. Nähere Auskunft erteilt Pastor von Homeyer, Tel. 0431/53815.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Oster-KG Kiel (3) — 74 — VI/C 5

*

Die 2. Pfarrstelle der Rogate-Kirchengemeinde Meindorf, Propstei Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden. Die Rogate-Kirchengemeinde Meindorf am Stadtrand Hamburgs hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 6 500 Gemeindeglieder. Pastoratsneubau vorhanden. Gesucht ist ein Pastor, der sich insbesondere der Erwachsenenarbeit annimmt. Nähere Auskunft erteilt Pastor Krüger, 2 Hamburg 73, Wildschwanbrook 7, Tel. 040/6784343.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Rogate-KG Meindorf (2) — 74 — VI/C 5

*

Die 1. Pfarrstelle der Michaelis-Kirchengemeinde I Kiel, Propstei Kiel, wird zum 1. Januar 1975 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Wall 66, zu richten. Die Michaelis-Kirchengemeinde I Kiel hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 6 000 Gemeindeglieder. Kirche und Gemeindehaus vorhanden. Rege Jugend- und Kinderarbeit; Jugendwart vorhanden. Verwaltungsaufgaben durch den Kirchengemeindeverband Kiel. Nähere Auskunft erteilt Pastor Dr. Knuth, 23 Kiel 1, Hamburger Chaussee 146, Tel. 0431/681284, oder Pastor Paetzold, 23 Kiel 1, Schleswiger Str. 55, Tel. 0431/681164.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Michaelis-KG I Kiel (1) — 74 — VI/C 5

Stellenausschreibungen

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an der Ev.-Luth. Pauluskirche in Hamburg-Altona ist wegen Stellenwechsels des bisherigen Inhabers freigeworden und soll baldmöglichst besetzt werden. Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis, Vergütung nach KAT.

Bei der Beschaffung einer Wohnung wird die Kirchengemeinde behilflich sein.

Unsere Kirchengemeinde hat 2 Pfarrstellen mit zusammen ca. 7 500 Gemeindegliedern.

In der Kirche steht eine im Jahre 1963 umgebaute Kemperorgel (elektrische Traktur) mit 3 Manualen und 40 Registern.

Außer der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste wird Aufbau der Chorarbeit (Kinderchor, Erwachsenenchor) erwartet.

Wir wünschen uns eine(n)

B- oder A-Kirchenmusiker(in)

mit Freude für gemeindenahe kirchenmusikalische Arbeit.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde, z. Hd. Herrn Propst Ruppelt, 2 Hamburg 50, Düppelstr. 39 (Tel. 040/85 68 27).

Az.: 30 Altona-Paulus — 74 — X/G 2

Für den Ausbau einer modernen Kinder- und Jugendarbeit im neuen Gemeindezentrum mit Kindergarten und Jugendclub nördlich von Hamburg wird ein(e) freundliche(r)

Diakon/Diakonin bzw. Gemeindegeliebte gesucht mit Bereitschaft zum Engagement und zur Suche nach neuen Wegen christlich motivierter Freizeitpädagogik für Schulkinder und Jugendliche. Mitarbeit im Konfirmandenprogramm und Kindergottesdienst im Rahmen einer Gesamtkonzeption der Jugendarbeit im Team erwünscht.

Schöne 1-Zimmer-Wohnung im Hause.

Vergütung nach KAT (BAT).

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde 2 Norderstedt, Schulweg 30 — Tel. 522 29 26.

Az.: 30 Norderstedt — Albert-Schweitzer — 74 — VII

Personalien

Ordiniert:

Am 27. Oktober 1974 der Pastor Dr. Michael Plathow;
am 31. Oktober 1974 die Kandidaten des Predigtamtes Gerriet Heinemeier, Hartmut Klatt und Gisela Stello-Benz (Berichtigung der Bekanntmachung im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1974 S. 219 hinsichtlich des Datums der Ordination).

Ernannt:

Am 31. Oktober 1974 der Pastor Kurt Günter Puls, z. Z. in Husum, mit Wirkung vom 1. November 1974 zum Pastor der Kirchengemeinde Husum (3. Pfarrstelle), Propstei Husum-Bredstedt;
am 15. November 1974 der Pastor Hans Ulrich Schmitt, bisher in Berlin, mit Wirkung vom 1. Februar 1975 zum Pastor der Kirchengemeinde Heiligenhafen (1. Pfarrstelle), Propstei Oldenburg.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. November 1974 Propst Dr. Sievers, Kappeln, erneut zum Landeskirchenrat im Nebenamt beim Landeskirchenamt in Kiel.

Eingeführt:

Am 3. November 1974 der Pastor Ove Hansen Berg als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Michaelis-Kirchengemeinde II Kiel, Propstei Kiel;
am 3. November 1974 der Pastor Christoph Henschen als Pastor der Kirchengemeinde Ostenfeld, Propstei Husum-Bredstedt;
am 10. November 1974 der Pastor Jens-Peter Andresen als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büchen-Pötrau, Landessuperintendentur Lauenburg.

Bestätigt:

Am 10. November 1974 die vom Patronat erfolgte Berufung des Pastors Jens-Peter Andresen, z. Z. in Büchen, mit Wirkung vom 1. November 1974 zum Pastor der Kirchengemeinde Büchen-Pötrau (1. Pfarrstelle), Landessuperintendentur Lauenburg.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. April 1975 der Pastor Hauke Christiansen, Pinneberg, für eine Tätigkeit in den von Bodelschwinghschen Anstalten in Bethel über Bielefeld.